



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Laetitia Massy (PLR), Sidney Kamerzin (PDCC), German Eyer (AdG/LA) und Patrick Hildbrand (SVPO)
Gegenstand	Fernunterricht – Heimrechnung
Datum	13.05.2016
Nummer	3.0264

Das Postulat wurde am 8. September 2016 in Form einer Motion im Grossen Rat präsentiert, anschliessend umgewandelt und mit 54 gegen 47 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Mit dem Auftrag, eine Stellungnahme auszuarbeiten, wurde es an den Staatsrat weitergeleitet.

Die Urheber des Postulats fordern, dass «Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe dahingehend präzisiert wird, dass sich die Standortgemeinden – als Gegenleistung für die Vorteile – in Höhe von zehn Prozent **an der Lohnmasse des am Standort effektiv tätigen Lehr- und Direktionspersonals beteiligen. Dies mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Forschungs- und Entwicklungszentren und allfälligen Labors.**»

Unseres Erachtens ist das Postulat abzulehnen, da die in Artikel 6 des Gemeindegesetzes enthaltenen Bestimmungen klar sind und nicht angepasst werden dürfen. Die Forschungstätigkeiten dürfen aus folgenden Gründen nicht aus der Berechnung des Gemeindeanteils ausgeklammert werden:

Infragestellung des NFA II

Die Frage der Beteiligung der Standortgemeinden wurde im Rahmen der zweiten Etappe zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden (NFA II) behandelt, der das Walliser Parlament 2011 zugestimmt hat und die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

Wichtigste Forderung der Reform war: «Das Projekt NFA II muss so umgesetzt werden, dass **es letztendlich weder für den Kanton noch für die Gesamtheit der Gemeinden bedeutende Mehrkosten verursacht.** Die Übertragung von Lasten muss daher angemessen kompensiert werden.» (Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Umsetzung NFA II vom 16.06.2010) Ein weiteres Ziel der NFA II war die Sicherung des Fortbestands. Die im Rahmen der Reform beschlossenen Massnahmen **sollten bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren Bestand haben** (vgl. Botschaft des Staatsrats zur NFA II vom 23.02.2011, Pkt. 6).

Die Beteiligung der Standortgemeinden sowohl für die Fernstudien wie auch für die Forschungsaktivitäten in Frage zu stellen **würde gegen beide vom Grossen Rat entschiedenen Grundsätze verstossen**, da der Staat Wallis den Rückgang der Gemeindeanteile kompensieren müsste, um den Verbleib der im Hochschulwesen tätigen Institutionen in unserem Kanton zu sichern.

Darüber hinaus **wurden die finanziellen Auswirkungen** einer Ausweitung der Gemeindeanteile auf alle tertiären Einrichtungen einschliesslich der Institutionen für Fernstudien im Rahmen des Gesetzes **für die betroffenen Gemeinden im Vorfeld evaluiert.** Im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens hat man die Beteiligung der Standortgemeinden an den Investitions- und Mietausgaben der betroffenen Institutionen **von 20 auf 10 % gesenkt.**

Als es um die Ansiedlung von Bildungs- und/oder Forschungsinstitutionen im Wallis ging, waren die Gemeinden stark daran interessiert, diese Einrichtungen in ihre Gemeinden zu holen, dies aufgrund des Standortvorteils, den sie sich davon versprochen. Nun, wo diese Institutionen ihre Tätigkeit aufgenommen haben und ein Grossteil der Infrastrukturen steht, sind die Gemeinden dazu verpflichtet, sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen, wie dies das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999 so vorsieht.

Ausreichend klare Gesetzesgrundlage

Die Anwendung dieses Gesetzes ist ausreichend klar und lässt keine vom Willen des Gesetzgebers abweichende Auslegung zu, wie dies die Ablehnung der von der Gemeinde Siders am 14. April 2015 gegen den Entscheid des Departement für Bildung und Sicherheit vom 12. März 2015 eingereichte Beschwerde bestätigt. Einerseits hatte der Gesetzgeber Kenntnis von den finanziellen Auswirkungen, was die Einbindung der Bildungs- und Forschungsinstitute in die Beteiligung von 10% der Gemeinden bedingte und andererseits hat er im Bemühen einer Gleichbehandlung und Harmonisierung absichtlich davon abgesehen, eine Ausnahme für die Fernlehrinstitute ins Gesetz aufzunehmen.

Finanzieller Verlust von über 7 Millionen

Beteiligen sich die Standortgemeinden nicht mehr an den Forschungsaktivitäten, trifft dies alle Walliser Institutionen. Dies **käme einer Finanzierungslücke von über 7 Millionen Franken gleich**, die vom Staat Wallis kompensiert werden müsste, sofern dieser den Fortbestand dieser Einrichtungen sichern und einen negativen Einfluss auf deren Stellen vermeiden will.

Entscheidet sich das Wallis dafür, für die Fernstudien eine Ausnahme zu machen und damit die öffentlichen Beiträge zu kürzen, **würde dies die Beiträge des Bundes und anderer Kantone in Frage stellen**. Kürzen die Standortregione dieser Institutionen ihre Unterstützung, würden sich auch Bund und Kantone nicht mehr in gleicher Höhe beteiligen. Die ausserkantonalen und Bundesbeiträge machen 64 % des Budgets der Walliser Fernlehrinstitute aus (über 22 Mio. Franken auf ein Finanzvolumen von total 35 Mio. Franken). Um diesen Rückgang zu kompensieren, müsste der Kanton seinen Beitrag an andere tertiären Einrichtungen kürzen, die ebenfalls einen Rückgang der öffentlichen Gelder zu verzeichnen hätten, so z.B. das Idiap oder CREM in Martinach oder auch die HES-SO Valais // Wallis.

Diese Verlagerung liefe der vom Grossen Rat beschlossenen NFA II, die bei der Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bzw. bei den Gemeinden untereinander ein Gleichgewicht geschaffen hat, diametral entgegen.

Auswirkungen Verwaltung:	Vorschlag ist schwierig realisierbar und kostspielig zu verwirklichen
Auswirkungen Finanzen:	Direkter finanzieller Verlust von über 7 Mio. Franken für die tertiären Einrichtungen; indirekter finanzieller Verlust (Rückgang bei den interkantonalen und Bundesbeiträgen)
Auswirkungen Personal (VZE):	direkte Bedrohung von über 100 Stellen bei den im Wallis tätigen universitären Instituten
Auswirkungen NFA:	Infragestellung des Gleichgewichts bei der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. Gemeinden untereinander, die im Rahmen der NFA II Reform angenommen wurde

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Ort, Datum Sitten, den 22. März 2017